

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 27. November 2002

über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Regierung der Republik Kasachstan über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der kontrollierten thermonuklearen Fusion

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 4572)

(2005/419/Euratom)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 101 Absatz 2,

gestützt auf die Zustimmung des Rates ⁽¹⁾,

in Erwägung dessen, dass das Abkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Regierung der Republik Kasachstan über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der kontrollierten thermonuklearen Fusion abgeschlossen werden soll —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Regierung der Republik Kasachstan über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der kontrollierten thermonuklearen Fu-

sion wird im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft abgeschlossen.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Das für Forschung zuständige Mitglied der Kommission oder sein bestellter Vertreter wird ermächtigt, im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft das Abkommen rechtsverbindlich für die Europäische Atomgemeinschaft zu unterzeichnen.

Brüssel, den 27. November 2002

Für die Kommission

Philippe BUSQUIN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ 12188/01 (press 333), 27.9.2001.